

was sich auf die consecratio panis bezieht und konsekriert sofort den Wein. Sodann fährt er mit der heiligen Messe ordnungsgemäß fort. Was ist über das Verfahren des Titus zu urtheilen?

Antwort: Titus mag subjektiv entschuldigt sein; objektiv war seine Handlungsweise durchaus unrichtig.

1. Das Messopfer ist nicht zustande gekommen; somit sind dem Verstorbenen auch nicht die Früchte eines heiligen Messopfers zugewendet worden. Dogmatisch dürfte es sicher sein, daß zum Wesen des heiligen Messopfers die Doppelkonsekration gehört, weil ohne diese die genügende Darstellung des blutigen Kreuzesopfers, wie sie von Christus gewollt ist, fehlt. Die Ansicht einiger weniger Theologen, welche meinen, es fände sich das Wesen des Opfer schon in der einen Konsekration, ist zu schwach begründet, als daß sie praktische Beachtung verdiente.

2. Abgesehen von der theoretischen Frage steht es fest, daß die Kirche nie erlaubt, sich mit nur einer Konsekration zu begnügen. Das hält sie mit einer solchen Strenge fest, daß sie auch nicht im Nothfall des Viatikums solches gestattet, und daß sie eher einem exkommunizierten Priester erlaubt, ja ihn verpflichtet, die zweite Konsekration vorzunehmen, wenn etwa der Zelebrierende nach der einen Konsekration vom Schläge getroffen die heilige Handlung nicht weiter führen könnte, als daß sie es mit einer Konsekration bewenden sein ließe. Es ist, wie der heilige Alfons l. 6 n. 196 richtig bemerkt, die Doppelkonsekration ein äußerst strenges göttliches Gebot, von dem die Kirche oder der Papst nicht dispensieren kann.

3. Daß Titus eine kleine schon konsekrierte Hostie nahm und auf diese Weise die üblichen kirchlichen Messfunktionen vollzog, ändert an dem bisher Gesagten nichts, weil ja seine Haupthandlung die Konsekration der nur einen Spezies des Weines bleibt.

4. Ein giltiges Messopfer würde Titus celebriert haben, wenn er statt der üblichen Hostie ein Stücklein gewöhnlichen Weizenbrotes genommen hätte. Allein erlaubter Weise durfte er auch das nicht, weil er sich des panis fermentati keineswegs bedienen durfte. Konnte er also sich gar keine Hostie oder eine Partikel ungesäuerten Weizenbrotes verschaffen, so mußte er die Gläubigen aufklären und auf alles Weitere verzichten.

5. Allein mit etwas Verzögerung hätte er doch wohl von der nächsten Pfarrei eine Hostie herbeischaffen können. Heutzutage finden sich überall Radfahrer; ohne großen Zeitverlust hätte einer eine Hostie holen können.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Frau und Kinder eines diebischen Gatten und Vaters.) Sempronius, ein armer Familienvater, bringt bald gestohlene Gegenstände, bald Geld, welches er aus dem Verkaufe gestohlener Gegenstände erhalten hat, nach Hause. Anfangs redet die Frau ernstlich dagegen, aber umsonst, der Mann läßt in seinem

Stehlen nicht nach und befiehlt der Frau, das Gestohlene zum Unterhalt der Familie zu verwenden. Später stirbt der Mann, ohne irgend etwas von Wert zu hinterlassen. Es fragt sich:

1. Dürfen Frau und Kinder ihren Lebensunterhalt vom Ehegatten, Vater, der ein Dieb ist, annehmen? und

2. sind Frau und Kinder zur Restitution verpflichtet, wenn sie später Vermögen erwerben?

Unser Fall handelt von der Mitwirkung (*cooperatio*) zur Sünde des Nächsten, von der Teilnahme an der schlechten Handlung des andern, hier an seiner Ungerechtigkeit, für welche dieser die Hauptursache ist. Man unterscheidet die Mitwirkung in eine formelle und materielle, je nachdem man auf die sündhafte Absicht des Handelnden eingeht, also die Sünde desselben unterstützen will (formell), oder aber die sündhafte Absicht des andern nicht will, aber aus irgend einem Grunde an der Ausführung der Handlung teilnimmt. Ferner unterscheidet man unmittelbare und mittelbare Mitwirkung (*coop. immediata und mediata*), ersteres wenn man an der Handlung selbst teilnimmt, letzteres wenn man die Handlung nur vorbereitet oder die Mittel zur Ausführung bietet. Die formelle Mitwirkung zur Sünde ist nie erlaubt, die materielle Mitwirkung kann aus einem verhältnismäßig wichtigen Grunde (*causa proportionate gravi*) erlaubt sein und entschuldigt dann, wie von der Sünde selbst, so auch von der Restitutionspflicht. Eine unmittelbare Mitwirkung zur Sünde kann in der Regel nicht, eine mittelbare und entferntere leichter aus wichtigen Gründen von der Sünde entschuldigt werden. Der Grund hiefür ist: eine unmittelbare Teilnahme an der Sünde selbst ist in der Regel nicht denkbar ohne Zustimmung zur Sünde selbst, weil die unmittelbare Teilnahme in der Regel nicht eine indifferente Handlung ist und weil man gerade deswegen die Sünde ausführt, weil man sie will, z. B. wenn jemand mithilft einen andern zu töten oder zu verstümmeln, so hilft er eben mit, weil er sich entschlossen hat mitzuhelfen, aus was immer für einem Motiv dieser sein Wille hervorgeht, ob aus dem Motiv des Hasses, der Rache oder der Selbsterhaltung u. s. w., er will den andern töten, verstümmeln, um sich selbst zu retten. Darum unterscheiden die Autoren betreffs der unmittelbaren Teilnahme an einer schädigenden Handlung die verschiedenen Arten von Güter und sagen, die unmittelbare Mitwirkung: 1. *quoad damnum vitae*, d. h. zur ungerechten Tötung des Nebenmenschen ist niemals erlaubt, selbst nicht bei eigener Lebensgefahr; 2. *quoad damnum membrorum*, d. h. zur Verstümmelung, natürlich wichtiger Glieder, ist sie ebenfalls nicht erlaubt, auch nicht bei Todesfurcht, außer man könnte durch die Mithilfe zur Verstümmelung der nämlichen Person das Leben retten; denn in diesem Falle wird ihr statt des größeren das kleinere Uebel zugefügt; 3. *quoad damnum fortunae* zu einer Vermögensschädigung in drei Fällen aus schwerer Furcht: a) wenn der Mitwirkende den Schaden selbst wieder gut-

machen kann und will, b) wenn ein schwerer Schaden auch ohne den Mitwirkenden in gleicher Weise und sicher vom Haupthandelnden zugefügt worden wäre; denn dann ist die Lage des Beschädigten durch die Mitwirkung nicht schlimmer geworden; c) wenn der Schaden mit Rücksicht auf den Eigentümer nur unbedeutend zu nennen ist; ja auch zu einer Beschädigung darf man mitwirken *ex gravissimo metu*, z. B. aus Todesfurcht, wenn man nicht restituieren kann oder will. Wenn aber meine Mitwirkung wirksame Ursache des Schadens ist und ich mitwirke, nur um mich selbst vor Schaden am Vermögen zu bewahren, so ist es mir nicht erlaubt, mitzuwirken, ohne die Restitutionspflicht zu übernehmen. S. Alf. l. IV. n. 571 oder wie der heilige Alfons das Prinzip noch ausspricht: es ist nicht erlaubt, unmittelbar zur Schädigung des Nächsten mitzuwirken, um einen eigenen Schaden an Gütern der nämlichen Ordnung abzuwenden, wenn man nicht die Absicht hat zu restituieren; wohl aber ist erlaubt, um einen Schaden höherer Ordnung von sich abzuwenden, z. B. Tod, Verstümmelung, schwere Infamie.

Eine entferntere Mitwirkung kann auch hier aus wichtigen Gründen erlaubt sein, etwa um einen gleich schweren Schaden von sich abzuwenden. Konings, th. mor. n. 772; Aertnys, th. mor. n. 330.

Der heilige Alfons gibt l. c. auch den Grund an, warum selbst eine unmittelbare Mitwirkung zur Vermögensschädigung in den von uns angegebenen Fällen erlaubt sein kann: Fremdes Gut an sich nehmen oder zugrunde richten ist Sünde der Ungerechtigkeit *invito domino*; hier aber ist der *dominus* nicht *rationabiliter invitatus*.

Wenn wir nun unsern Fall selbst näher betrachten, müssen wir noch unterscheiden: 1. die gestohlenen Sachen selbst und das dafür gelöste Geld; 2. die Mutter und die Kinder; 3. die Teilnahme am Diebstahle (*participatio in actione injusta*) und die Teilnahme am gestohlenen Gute (*participatio in praeda*) und es ergeben sich nun folgende Antworten auf unsere Fragen:

Ad I. 1. Es ist erlaubt aus dem für die gestohlenen Sachen erlösten Geld den Lebensunterhalt zu entnehmen, und zwar der Frau absolute, den Kindern aber, wenn sie sich in anderer Weise nicht helfen können. Denn dieses Geld ist nicht fremdes Eigentum, sondern gehört dem Diebe, der in gleicher Weise verpflichtet ist, seine Frau und seine Kinder zu ernähren, wenn diese es bedürfen, als seiner Restitutionspflicht nachzukommen. S. Alf. l. 4 n. 695; H. A. tr. 10 n. 115. Das Gleiche dürfen die Kinder auch dann, wenn sie eigenes Vermögen haben, aber durch Arbeit für die Familie soviel verdienen, als der ihnen vom Dieb gereichte Lebensunterhalt beträgt, denn wenn sie soviel annehmen, als sie selbst erarbeiten, so bringen sie den Dieb nicht in eine größere Unmöglichkeit zu restituieren. Konings, 707 qu. 3.

2. An sich ist es der Frau und den Kindern nicht erlaubt, die gestohlenen Sachen selbst zu verwenden; außer sie wären in äußerster oder fast äußerster Not *necessitas extrema* oder *quasi extrema*,

wenn sie eigenes Vermögen nicht besitzen und insoweit es zur Hebung der Not erforderlich ist; denn die gestohlenen Sachen sind noch fremdes Gut (praeda) und die participatio in praeda ist nur in necessitate extrema oder quasi extrema erlaubt. Wenn aber die Frau wider ihren Willen durch Drohungen gezwungen wird, die Gegenstände im Haushalt zu verwenden, so sündigt sie nicht weder durch Teilnahme am Diebstahl selbst, denn diese Teilnahme ist nur eine entfernte und aus entsprechendem Grunde erlaubt, noch durch Teilnahme am gestohlenen Gute selbst, wenn sie nur den Willen hat zu restituieren; denn ihre Teilnahme besteht dann nur darin, daß sie die Sache zurückhält und nicht zurückgibt. Wenn aber derjenige von der Restitution entschuldigt ist, der ohne Gefahr für sein Leben, seinen guten Namen nicht restituieren kann, um wieviel mehr ist die Frau von der Sünde entschuldigt, welche ohne schweren Schaden an Gütern höherer Ordnung sich nicht weigern kann, die gestohlene Sache einstweilen zu verwenden. Konings, l. c. Berardi, Praxis Confess. n. 257. Und diese Entscheidung halte ich für richtig, selbst dann, wenn die Frau nicht weiß, wie sie einst restituieren soll oder gewiß ist, daß sie nicht restituieren kann; denn immer kann der Eigentümer nicht rationabiler invitatus sein. Natürlich muß die Frau nach Möglichkeit das fremde Gut schonen und sich bemühen, die Restitution leisten zu können.

Ad II. Was die Restitutionspflicht angeht, so sind 1. wegen des aus dem gestohlenen Gute erlösten Geldes die Frau und unter den angegebenen Bedingungen auch die Kinder nicht restitutionspflichtig und zwar weder ratione rei acceptae, noch ratione acceptionis; denn sie haben Niemand ein Unrecht getan.

2. Wegen dessen, was sie vom gestohlenen Gute für sich verwendet haben, sind sie restitutionspflichtig, soweit sie es nicht zur Hebung der äußersten oder fast äußersten Not verwendeten und zwar inwiefern sie am Diebstahl selbst teilgenommen haben, wenn ihre Teilnahme ungerecht, wirksam und sündhaft war und inwiefern sie an dem Gestohlenen teilgenommen haben, auch wenn sie nicht gesündigt haben durch Verwendung der Gegenstände.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. (**Procuratio abortus als Kontratsobjekt und als Reservatfall.**) Cäsar schickt seine schwangere Amasia Dina zur Hebamme R. mit dem Befehle, sich den abortus procurieren zu lassen. Nach erfolgtem Effekte fordert die Hebamme dafür dreißig Kronen. Cäsar und Dina verweigern die Bezahlung derselben.

Frage: 1. Versündigen sich die beiden durch diese Verweigerung gegen die Gerechtigkeit?

2. Wer von diesen dreien hat einen Reservatfall infurriert?

Zur ersten Frage bemerken wir nach dem heil. Alfonsus: homo apost. t. x. nr. 123: Schändliche Verträge, wie z. B. einen